

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Regionalverband Hochrhein-Bodensee vom 29.03.2018	Für die erneute Beteiligung bedanken wir uns. Es werden keine weiteren Anregungen vorgetragen. Wir wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen Abschluss.	Kenntnisnahme
	Stadtverwaltung Geisingen vom 17.04.2018	Der Gemeinderat der Stadt Geisingen hat sich in seiner letzten Sitzung am 10. April 2018 mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tengen und der erneuten Offenlage beschäftigt und beschlossen; dass die Stadt Geisingen hierzu keine Bedenken und Anregungen vorzubringen hat. Für den weiteren Verlauf und den Abschluss der Flächennutzungsplanfortschreibung wünschen wir Ihnen alles Gute.	Kenntnisnahme
2.	Landratsamt Konstanz vom 10.04.2018		Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.1		Bauplanungs- und Bauordnungsrecht: Hinsichtlich eines bevorstehenden Genehmigungsverfahrens zum fortgeschriebenen Flächennutzungsplan verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen des Fachbereichs Naturschutz zur Fläche WA GE 03. Nach derzeitigem Kenntnisstand steht die gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hegau“ (LSG-VO „Hegau“) einer Genehmigung des Flächennutzungsplans i.S.d. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für diesen Bereich entgegen. Ergänzend verweisen wir auf die Ausführungen im Rahmen der ergänzenden Stellungnahmen vom 12.03.2018 zum Fachbereich Naturschutz unter Ziffer 3.6. <i>Schreiben des Landratsamts vom 12.03.2018: Die geplanten Gewerbeflächen liegen in Verlängerung bereits vorhandener an der L224. Die Beeinträchtigungen des „Landschaftsbildes“ sind wegen der spornartigen Verlängerung in die freie Landschaft erheblich. Eine Befreiung von der Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet müssen vorab geprüft werden. Ebenfalls zu prüfen wäre der Status des artenreichen Grünlands.</i>	Kenntnisnahme siehe hierzu Ziff. 2.6 dieser Liste

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
2.2		Forstverwaltung: Nach der Herausnahme der Änderung BL GE 01.1 ist von den geplanten Änderungen kein Wald betroffen. Es bestehen daher keine fachlichen Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
2.3		Abfallrecht und Gewerbeaufsicht Nach Einsichtnahme in die erneute Offenlage der 8. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans ergeben sich dazu von hier aus keine weiteren fachlichen Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
2.4		Kreisarchäologie: Gegen die Änderungen und Anpassung des Flächennutzungsplanes Tengen (erneute Offenlage) in den Gemarkungen Beuren am Ried (Anpassungen 6-8), Blumenfeld (Anpassung 1,2 und Neuausweisung BL-Nord 2) und Watterdingen (W1, M3 und Anpassung 3) bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken. Tengen, TE08: Gegen die Reduzierung der Baufläche TE08 bestehen keine fachlichen Bedenken. Tengen, Ausweisung „BP Amtsgarten“: Aus der Planfläche sind bislang keine archäologischen Befunde bekannt. Da die Planfläche jedoch unmittelbar an die mittelalterliche Stadtanlage von Tengen grenzt, ist mit unbekanntem archäologischen Bodendenkmalen im Bereich „Amtsgarten“ zu rechnen. Um eine detaillierte Beurteilung der bodendenkmalpflegerischen Situation zu ermöglichen, sollten frühzeitig unter Aufsicht der Kreisarchäologie systematisch Baggerschürfe im Plangebiet angelegt werden. Erst dann wird eine detaillierte Stellungnahme zu den denkmalpflegerischen Belangen möglich sein. Die Kosten für die Prospektion sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Für die Beratung und Durchführung steht die Kreisarchäologie zur Verfügung.	Kenntnisnahme Die Baggerschürfe werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.
2.5		Landwirtschaft: In dem vorliegenden Entwurf zur 2. Offenlage sind Anpassungen erfolgt, indem Bauflächen aus dem Überlagerungsbereich mit Schutzgebieten sowie bereits bebaute Baulücken herausgenommen und Neuausweisungen vorgenommen werden. In Tengen wird die Entwicklungsfläche TE 08.1 neu ausgewiesen.	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		<p>Sie umfasst ca. 0,83 ha und liegt am südwestlichen Ortsrand. Die Fläche (BPL Amtsgarten) ist im FNP 1987 als private Gartenanlage ausgewiesen und soll nun als Wohnbaufläche geplant werden. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geänderten Ausweisungen der Flächen.</p>	
2.6		<p><u>Naturschutz:</u> Im Entwurf zur Abwägungsvorlage über die eingebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange aus der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung wird auf Seite 7 unter Punkt 1.3. „Schutz von Natur und Landschaft“ seitens des Planers festgestellt: „Es wurde lediglich um Klärung gebeten, wie dem Umstand Rechnung getragen wird, dass sich die Fläche WEA GE 03 (Gewerbegebiet-Erweiterung in Watterdingen) in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ befindet. Die Stadt Tengen beabsichtigt, vor der Entwicklung des Gebiets einen Antrag auf Änderung bzw. Herausnahme der Fläche aus dem LSG zu stellen. Dies geht auch aus dem Umweltsteckbrief zur Fläche hervor.“ Einem Missverständnis zufolge, wurde in der Stellungnahme des Landratsamtes vom 21.12.2017 festgehalten, dass sich die Fläche WA GE 03 in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ befände. Die zu überplanende Fläche liegt tatsächlich jedoch im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“. Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als höherrangiges Recht zu beachten (vgl. § 6 Abs. 2 BauGB). Die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes ist zu versagen, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht. Nach § 2 Abs.1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hegau“ (LSG-VO „Hegau“) dürfen im Schutzgebiet keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen. Nach Absatz 2 ist es zur Vermeidung der in Absatz 1 genannten schädigenden Wirkungen insbesondere untersagt, Bauten aller Art zu errichten. Die Gewerbegebiet-Erweiterung in Watterdingen nach dem vorlie-</p>	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		<p>genden Flächennutzungsplan widerspricht insofern den Schutzziele der LSG-VO „Hegau“.</p> <p>Dem Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz „Schumacher/Fischer–Hüftle“ zu § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „Landschaftsschutzgebiete“ ist zu entnehmen, dass es die zweistufige Bauleitplanung erfordert, dass bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, um das gewollte gesamträumliche Entwicklungskonzept ohne Weiteres in den abgeleiteten verbindlichen Bauleitplänen umsetzen zu können. Soweit die Landschaftsschutzgebietsverordnung daran hindert, die Darstellungen/Festsetzungen im Bauleitplan zu verwirklichen, muss sie entsprechend geändert oder aufgehoben werden; zur Genehmigungsfähigkeit eines Flächennutzungsplanes reicht es nicht aus, dass die Änderung der Verordnung verbindlich in Aussicht gestellt wird.“</p> <p>Im vorliegenden Fall kann eine Änderung der Verordnung nicht verbindlich in Aussicht gestellt werden. Ehe eine mögliche Bebaubarkeit geprüft wird oder eine eventuelle Herausnahme der Fläche aus dem Schutzgebiet der LSG-VO „Hegau“ ins Kalkül gezogen wird, müssen seitens der Stadt Tengen Standortalternativen aufgezeigt werden.</p>	<p>Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet wird die Fläche aus dem FNP herausgenommen.</p>
2.7		<p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u></p> <p>Die bisherigen fachlichen Anregungen zum Flächennutzungsplan sind berücksichtigt worden.</p> <p>Fachtechnische Belange stehen dem Plan nicht entgegen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
3.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Herr Schneider vom 12.01.2018	<p>Für die erneute Beteiligung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans möchten wir uns bedanken und wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>1. Raumordnung Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht</p> <p>2. Weitere Fachstellungen Fachstellungen aus unserem Haus liegen uns nicht vor.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
4.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart vom 20.03.2018	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Bauleitplanverfahren.</p> <p>Wir bedauern, dass die Fläche TE 10.1 im vorliegenden Flächennutzungsplan entgegen unserer Anregung nicht reduziert wurde. Wir regen weiterhin dringend die Reduzierung dieser Fläche nach Norden und Osten im Zuge der weiteren Bauleitplanung an. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anregungen.</p> <p>STN Landesdenkmalamt vom 16.02.2017: TE 10.1 Tengen, Gemeinbedarfsfläche <i>Die geplante Gemeinbedarfsfläche liegt am ehemaligen westlichen Ortseingang des Dorfes Tengen. Die historische Situation mit der Kirche St. Laurentius (Klingenstr. 17) samt der umgebenden Grünfläche und dem Pfarrhaus (Klingenstr. 26) mit Ökonomiegebäuden und umgebender Grünfläche bilden eine nur noch selten erhaltene Einheit historischer Gebäude in Ortsrandlage. Diese Ablesbarkeit der historischen Ortsstruktur ist heute noch von Süden (Ziegeleistraße) und von Westen (Klingenstraße) gegeben (siehe dazu auch Fotos im Umweltbericht).</i> <i>Die Sachgesamtheit des Pfarrhauses mit Ökonomiegebäuden, sowie Frei- und Grünflächen und einer Hofmauer zur Straße ist ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Die dazugehörige Grünfläche grenzt nordöstlich direkt an das Plangebiet an. Die Kirche St. Laurentius ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. §28 DSchG, das gem. § Abs. 3 DSchG Umgebungsschutz genießt. Wir regen daher an, die noch heute erhaltenen Sichtbeziehungen von Westen und Süden möglichst zu erhalten. Denkbar wäre es, die geplante Entwicklungsfläche TE 10.1 zwischen Friedhof und Pfarrkirche bzw. Pfarrhaus nach Norden und Osten zu verkürzen, so dass eine möglichst große Fläche um die Kulturdenkmale und breite Grünzüge zur Klingen- und Ziegeleistraße frei bleiben. Nur so kann gewährleistet werden, dass die bestehenden historischen Sichtbeziehungen zumindest eingeschränkt erhalten bleiben.</i></p>	<p>Die Hinweise zum Kulturdenkmal Kirche St. Laurentius werden in den Flächennutzungsplan aufgenommen bei der Beschreibung der Fläche sowie als unter der Überschrift: „Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben“</p> <p>STN vom 13.10.2017 <i>Die Kirche lag im alten FNP noch im Mischgebiet und wurde erst in der vorliegenden Fortschreibung in eine Grünfläche gelegt.</i></p> <p><i>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Sichtachsen durch Gebäudestellungen und –höhen beachtet.</i></p>
5.	RP Stuttgart Straßenwesen und Verkehr vom 22.03.2018	<p>durch die punktuellen Änderungen ergeben sich keine neueren luftrechtlichen Belange. Wir verweisen daher auf unser Schreiben vom 23.11.2017 zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Tengen.</p> <p>Gegen die Änderungen bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer <i>Beschlussvorschläge</i>
		Nachricht von diesem Schreiben erhält das Referat 21 des Regierungspräsidiums Freiburg - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.	
6.	IHK Hochrhein-Bodensee vom 13.12.2017 04.04.2018	<p>Die erneute Offenlegung betrifft Flächenanpassungen in den einzelnen Ortsteilen und auch redaktionelle Korrekturen. Hervorzuheben ist, dass die Anpassungen den ermittelten Bedarf an Wohnflächen von 14,91 ha und an Gewerbeflächen von 7,5 ha nicht reduzierten. Daher kann insgesamt unsere Stellungnahme vom 13. Dezember 2017 mit nachstehendem Wortlaut beibehalten werden:</p> <p>In der Studie des Regionalverbands und der IHK für die Hegau-Gemeinden wurde bis 2035 ein Wohnungsbedarf in der Größenordnung von 6.150 Wohneinheiten ermittelt. Davon entfallen zwar rechnerisch auf Tengen 107 Wohneinheiten. Aufgrund der schwierigen Flächenverfügbarkeit in vielen Kommunen der Raumschaft spricht aber letztlich nichts dagegen, wenn im Rahmen einer aktiven Wohnbaupolitik die Bevölkerungsentwicklung in Tengen über den unmittelbaren Eigenbedarf hinaus forciert wird. So kann ein Wohnortmarketing viele Hausbauvarianten zulassen, eine offene Bauweise in den Bebauungsplänen festsetzen, Grundstückszuschnitte flexibel gestalten und im Verhältnis zur Hegau-Raumschaft die Grundstücke preiswürdig anbieten. Daher ist es schlüssig, dass im Flächennutzungsplanentwurf 14,91 ha Wohnbaufläche ausgewiesen wird und dieser Bedarf auf Basis einer Einwohnerzunahme von + 0,5 Prozent angesetzt wurde. Dieser Ansatz ist wegen der hohen Wohnungsnachfrage und der Grenzgängersituation im Landkreis gerechtfertigt. Der Gewerbeflächenbedarf liegt bei 7,43 ha. Da im gesamten Landkreis in den anstehenden Jahren bis 2030/2035 ca. 160 ha überbaubares Gewerbebauland (Nettoflächen) benötigt wird, sollten innerhalb der Gesamtgemeinde weitere Flächen auf ihre Eignung hin gesucht werden, um den wirtschaftlichen Belangen entsprechen zu können. Konsequenterweise ist dabei der touristische Impuls, der sich in Form einer weiteren Flächenausweisung von 2,81 ha für den Campingplatz einschließlich dessen Parkierung darstellt. Der Flächennutzungsplanentwurf zeichnet sich auch dadurch aus,</p>	<p>zur STN vom 13.12.2017 (1. Offenlage): Weitere gewerbliche Bauflächen sind innerhalb der Gemarkung ohne unerwünschte Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft nicht zu finden. Es gibt auch derzeit keine Nachfragen nach gewerblicher Baufläche, die eine weitergehende Ausweisung rechtfertigen würden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Verfahrenszeitraum neue Bedarfe auftreten, auf die dann einzelfallbezogen reagiert werden kann und soll.</p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		dass Belange der Umwelt umfassend beachtet werden.	
7.	Land Baden-Württemberg Vermögen und Bau Liegenschaftsverwaltung Amt Konstanz vom 26.03.2018	Ihr mit E-Mail vom 13. März 2018 an unsere Betriebsleitung gerichtetes Schreiben wurde uns als hierfür zuständiges Amt zur Stellungnahme weitergeleitet. Weiteren Schriftwechsel in dieser Angelegenheit können Sie direkt mit unserem Amt führen. Das Land Baden-Württemberg – Liegenschaftsverwaltung -, als Träger öffentlicher Belange, erhebt keine Bedenken gegen die geplante „Fortschreibung Flächennutzungsplan Stadt Tengen“.	<i>Kenntnisnahme</i>
8.	Polizeipräsidium Konstanz Führungs- und Einsatzstab Sachbereich 13 vom 26.03.2018	Das Polizeipräsidium Konstanz erhebt gegen die erneute Offenlage der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tengen keine Einwände. Um Beteiligung der sich daraus entwickelnden Bauleitplanung in Form von Bebauungsplänen wird gebeten.	<i>Kenntnisnahme</i>
9.	Bundespolizeiinspektion Konstanz Stuttgart vom 16.03.	unter Bezugnahme auf ihre E-Mail vom 13.03.2018 /10:34 Uhr wird mitgeteilt, dass es seitens der Bundespolizeiinspektion Konstanz keinerlei Überschneidungen /Schnittmengen mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Tengen und dem dazu bestehenden Planentwurfes gibt.	<i>Kenntnisnahme</i>
10.	Stadt Geisingen vom 17.04.2018	Der Gemeinderat der Stadt Geisingen hat sich in seiner letzten Sitzung am 10. April 2018 mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tengen und der erneuten Offenlage beschäftigt und beschlossen; dass die Stadt Geisingen hierzu keine Bedenken und Anregungen vorzubringen hat. Für den weiteren Verlauf und den Abschluss der Flächennutzungsplanfortschreibung wünschen wir Ihnen alles Gute.	<i>Kenntnisnahme</i>
11.	Amprion GmbH vom 19.03.2018	Mit Schreiben vom 23.11.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der erneuten öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.	<i>Kenntnisnahme</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p><i>STN vom 23.11.2017:</i> <i>Mit Schreiben vom 23.01.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</i> <i>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.</i> <i>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</i> <i>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</i></p> <p><i>STN vom 3.01.2017:</i> <i>In den Geltungsbereichen der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</i> <i>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</i></p>	
12.	EKS Schaffhausen vom 23.03.2018	Besten Dank für die Zusendung der Unterlagen vom 13.03.2018 in o.g. Angelegenheit. Wir haben diese entsprechend zur Prüfung eingesehen, die EKS AG hat hierzu keine Einwände.	Kenntnisnahme
13.	ED Netze vom 05.04.2018	<p>Gegen Ihren Flächennutzungsplan haben wir keine Einwände. Zum Bestand an Leitungen und zur Stromversorgung werden wir im Rahmen unserer Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Stellung nehmen.</p> <p>Unsere Anlagen müssen für uns jederzeit erreichbar sein - bei Störungen genauso wie bei Revisionen und Instandhaltungen. Wenn Sie den Bereich bepflanzen, müssen Sie die vorgegebenen Sicherheitsabstände zu den Freileitungstrassen einhalten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	Kenntnisnahme
14.	Ev. Kirche Baden vom 13.03.2018	Nach Einsicht in die zur Verfügung stehenden Pläne und Unterlagen ergeben sich von unserer Seite keine Bedenken oder Anregungen zum Flächennutzungsplan.	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
15.	Stadt Engen vom 27.04.2018	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Flächennutzungsplanverfahren. In öffentlicher Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 26.04.2018 wurde die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tengen behandelt. Hierzu hat die Stadt Engen folgende Anregungen und Stellungnahme vorzubringen:</p> <p>Auch für die Raumschaft und in der WG Engen, zu welcher die Orte Engen, Mühlhausen-Ehingen und Aach gehören, ist eine starke Entwicklung festzustellen und ein weiterer Bedarf an Entwicklungsflächen zu erwarten.</p> <p>Für die Fortschreibung des FNP Tengen ist ein Abgleich der Entwicklungsflächen mit den umliegenden Städten und Gemeinden entsprechend erforderlich.</p> <p>Wir bitten Sie uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die raumordnerischen Belange werden vom Regierungspräsidium und dem Regionalverband wahrgenommen. Von dort aus wurde dem Gesamtflächenbedarf für Wohnen und für gewerbliche Flächenausweisungen zugestimmt.</p>

	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	<p>Friedrich Fluck Katharina Deuer Hans Keller Paul Stihl Markus und Simone Fluck</p> <p>vom 18.04.2018</p>	<p>Nach Einsicht der 2. Offenlage des FNP möchten wir folgende Bedenken zur geplanten Wohnbaufläche WA 11 äußern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust der Streuobstwiesen und Lebensraum vieler Tierarten - zusätzliche Versiegelung durch Bebauung - Verlust landwirtschaftlicher Flächen - Ausbluten des Ortskerns, somit Flächenfraß - Beeinträchtigung der Lebens- und Erholungsqualität durch steigenden Verkehr und Lärm <p>Die untenstehenden Eigentümer stellen ihre Grundstücke nicht zum Verkauf:</p> <p>Friedrich Fluck Katharina Deuer Hans Keller Paul Stihl Markus und Simone Fluck</p>	<p>Nach dem zur Fläche WA 11 erarbeiteten Umweltsteckbrief handelt es sich um eine geeignete Wohnbaufläche. Es ist der Ortsteil, der aufgrund seiner noch vorhandenen infrastrukturellen Ausstattung für Wohnbebauung geeignet ist und den Hauptort Tengen entlasten kann. Nicht zuletzt wegen der Kindertagesstätte ist er für junge Familien attraktiv.</p> <p>In Watterdingen waren ursprünglich fünf Wohnbauflächen vorgesehen, bis auf die vorliegende wurden alle aus der Planung herausgenommen. Sie sind in den Umweltsteckbriefen im Einzelnen beschrieben. Die Fläche WA11 greift in einen mittelwertigen Obstwiesenbestand am Ortsrand ein, ist jedoch ansonsten mit verhältnismäßig wenigen Konflikten behaftet. Sie wurde im Laufe des Verfahrens mehrfach geändert und optimiert und verbleibt als einzige geplante Wohnbaufläche in Watterdingen.</p> <p>In einem Bebauungsplanverfahren können durch geeignete Maßnahmen mögliche Eingriffe vermieden und</p>

	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
			minimiert werden. Um den Bedarf an Wohnbauflächen decken zu können wird empfohlen, die Fläche WA 11 beizubehalten. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Fläche WA 11 wird im als Wohnbaufläche dargestellt.

Konstanz, den 25.04.2018 (3), 27.04.2018 (1), 30.04.2018 (1), 01.05.2018 (1), 02.05.2018

Dipl.-Ing. Bettina Nocke